

S a t z u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und
Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde Müssen
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.05.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 26 der Wasserversorgungssatzung, in den geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 01.12.2004 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 11
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Sie beträgt 1,37 € je Kubikmeter.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 15
Heranziehung und Fälligkeit

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Müssen, den 14.12.04

(Siegel)

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister
gez. Riewesell